OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702189/2/ER

Datum:
Linz, 21. Dezember 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der E K, S, H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 15. Juni 2022, GZ: BHBR/921040005842/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos behoben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 15. Juni 2022, BHBR/921040005842/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage, 19 Stunden) gemäß § 40 Epidemiegesetz wie folgt:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 25.02.2021, 13:00 Uhr
Ort: S, S

Sie wurden zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort im Zuge der Überwachung von Anordnungen nach dem Epidemiegesetz 1950 angetroffen und haben somit Ihren Wohnsitz in M, S verlassen, obwohl Ihnen mit Bescheid <<02>>, GZ: <<03>>, vom <<04>>, die Absonderung in mündlicher Form mitgeteilt wurde, in <<06>>, für den Zeitraum von <<07>> bis <<08>> zur Verhütung der Weiterverbreitung von 2019-nCoV (‚2019 neuartiges Coronavirus') angeordnet wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
(...)

Begründung

[TextHierEingeben]

Rechtsmittelbelehrung

(...)"

I.2. Dieses Straferkenntnis wurde der Bf am 21. Juni 2022 durch Hinterlegung zugestellt, am 27. Juni 2022 wurde es von der Bf behoben.
Am 4. Juli 2022 langte bei der belangten Behörde erkennbar eine Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis ein, indem eine Ausfertigung dieses Schriftstücks mit dem handschriftlichen Vermerk „Einspruch ich stimme es nicht zu!!!" versehen wurde.

I.3. Mit Schreiben vom 17. November 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt.
Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (die im Übrigen von keiner der Parteien beantragt wurde) abgesehen werden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. und I.2. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft und widerspruchsfrei aus dem vorgelegen Verwaltungsakt.

III. Gemäß § 44a VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Das erfordert in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens (vgl. Lewisch/Fister/Weilguni, Verwaltungs-strafgesetz², § 44a Rz 3, mwN).

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 20.11.2018, Ra 2017/02/0242 uHa VwGH 13.12.2017, Ro 2017/02/0027 bis 0028, mwN) hat die Umschreibung der Tat „so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist; sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist. Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungs-rechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird. Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren.“

IV.2. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ist derart ungenau, dass sich daraus zwar ergibt, welche Verwaltungsübertretung der Bf angelastet wurde, der Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat fehlen jedoch gänzlich die Ausführungen dazu, in welchem Zeitraum der Bf das Verlassen ihres Wohnsitzes untersagt war. Ferner kann insbesondere dem zweiten Teil des Spruchs kein sinnvoller Inhalt unterstellt werden. Die Bf war durch diese fehlende

Konkretisierung im Spruch und die gänzlich fehlende Begründung nicht in die Lage versetzt, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen. Durch die mangelnde Präzision des Tatvorwurfs ist die Bf überdies der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt.

V. Zumal das angefochtene Straferkenntnis nicht den Anforderungen des § 44a VStG entspricht, war dieses im Ergebnis aus Anlass der Beschwerde ersatzlos aufzuheben.
Gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG hat die Bf diesbezüglich keine Kosten zu tragen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche höchstgerichtliche Rechtsprechung existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter